

Richtlinien

für den Erwerb von Rasengräbern sowie für deren Herrichtung, Unterhaltung und Pflege nach der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Quierschied

Gemäß §§ 14 Abs. 7, 16 Abs. 4, 24 Abs. 4 und 27 Abs. 4 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Quierschied hat der Gemeinderat der Gemeinde Quierschied am 11.12.2014 folgende Richtlinien beschlossen:

§ 1

Leistungen

Der Erwerb einer Rasengrabstelle ist nur mit dem gleichzeitigen Abschluss eines Grabpflegevertrages möglich. Mit dem Erwerb einer Rasengrabstelle übernimmt die Gemeinde gegen Entgelt die Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit.

§ 2

Bestattungskosten

Neben dem Entgelt für die Grabpflege sind vom Erwerber der Rasengrabstelle folgende Gebühren zu entrichten:

1. Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechts,
2. Gebühren für die Grabherstellung,
3. Gebühren für die Benutzung der Trauer- und Leichenhalle.

Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung der Gemeinde Quierschied für das Friedhofswesen (Friedhofsgebührensatzung) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Grabpflege

Die Rasengrabstätten werden als Reihengrabstätten bzw. Urnenreihengrabstätten angelegt und mit Rasen angesät. Der Leistungsumfang der Grabpflege umfasst:

1. Herrichten des Grabes und Nacharbeiten infolge Setzungen (Auffüllen der Grabfläche, Raseneinsaat),
2. Pflege der Rasenfläche (Mähen, Aufnehmen und Entsorgen des Schnittgutes. Laubbeseitigung, Wässern, Nacharbeiten, Rasenpflege (Düngen, Vertikutieren, Neueinsaat),
3. Kosten für Pflegemittel (Saatgut, Sand und Mutterboden für Nachfüllungen, Dünger).

§ 4

Grabschmuck

Grabschmuck auf der Rasenfläche ist ganzjährig nicht zulässig und wird dort vom Friedhofspersonal unverzüglich entfernt.

Zugelassen ist das Abstellen von Grabschmuck (Blumen, Kerzen) auf der Platte am Grabmal und auf der Grabtafel. Dabei ist auf die Belange der Rasenpflege durch die Gemeinde Rücksicht zu nehmen.

§ 5

Grabmal

- (1) Auf Rasengrabstellen sind

- Grabmale in den Maßen 0,50 m Höhe, 0,40 m Breite, bis zu 0,15 m Stärke,
- Grabtafeln in den Maßen 0,40 m Länge, 0,30 m Breite, 0,08 m Stärke,

zulässig.

- (2) Grabmale sind am Kopfende der Grabstelle anzubringen. Als Werkstoff werden nur Natursteine, Holz und Metall zugelassen.

Grabtafeln sind bei Rasenreihengräbern erdgleich am Fußende der Grabstelle und bei Rasurnenreihengräbern erdgleich am Kopfende der Grabstelle anzubringen. Als Werkstoff werden nur Natursteine zugelassen.

Um den Fuß des Grabmales kann eine rückseits mit dem Grabmal abschließende rechteckige Platte in den Maßen 0,60 m Breite, 0,30 m Länge und 0,08 m Dicke erdgleich aufgebracht werden.

- (3) Grababdeckungen sowie Grabeinfassungen in jeglicher Form sind nicht zulässig.
- (4) Bei der Gestaltung und Bearbeitung der Grabmale und -tafeln sind Fotografien, Malereien, Anstriche – ausgenommen Holzlasur bei Holzkreuzen – sowie Aufsätze nicht zulässig.
- (5) Grabmäler, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, sind auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entfernen.
- (6) Die Pflege und Unterhaltung des Grabmales obliegt dem Nutzungsberechtigten.

§ 6

Kostenermittlung

- (1) Für die Grabpflege einer Rasenreihengrabstelle / Rasurnenreihengrabstelle wird ein Entgelt festgesetzt.
- (2) Das Entgelt beträgt für eine Rasenreihengrabstelle 2.300,00 €.
- (3) Das Entgelt beträgt für eine Rasurnenreihengrabstelle 340,00 €.

§ 7

Verwendung der Kosten

Die Einnahmen für die Grabpflege werden im Gemeindehaushalt vereinnahmt und einer Sonderrücklage zugeführt. Die Zuführung dieser Rücklage und die Entnahmen aus der Rücklage erfolgen nach den Bestimmungen des KSVG und der KommHVO. Die Kosten für die Pflege der Rasengräber werden jährlich aus der angesammelten Rücklage entnommen und dem entsprechenden Abschnitt des Gemeindehaushaltes zugeführt.

§ 8

Pflegevertrag

Die Gemeinde schließt mit den Nutzungsberechtigten einen Pflegevertrag nach Maßgabe dieser Richtlinien ab.

Quierschied, 11.12.2014
Die Bürgermeisterin
gez. Karin Lawall (DS)